

Vorspielen einer Audio-Video-Vernehmung nach § 255a Abs. 2 StPO

BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – 5 StR 555/19, NStZ 2020, 181

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das Landgericht hat die Vernehmung des achtjährigen Enkels eines der Angeklagten gem. § 255a Abs. 2 StPO durch das Vorspielen einer Audio-Video-Aufzeichnung der ermittelungsrichterlichen Vernehmung ersetzt. Der Revisionsführer rügt mit der Verfahrensrüge die Verletzung von § 252 StPO mit der Begründung, das Gericht habe vor dem Vorspielen der Aufzeichnung klären müssen, ob der Zeuge sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO wahrnehmen wolle.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der 5. Senat schließt sich der Auffassung des 3. Senats an, wonach § 252 StPO dem Vorspielen einer Aufzeichnung nach § 255a Abs. 2 StPO nicht entgegenstehen kann. Dementsprechend müsse auch vor dem Vorspielen nicht geklärt werden, ob der Zeuge ein Zeugnisverweigerungsrecht ausüben wolle. Der Senat begründet dies damit, dass der Zeuge durch die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts auch nicht verhindern könne, dass die Aussage über die Vernehmung des Ermittlungsrichters als Zeuge eingeführt und verwertet würde. Es stünde dem Gebot bestmöglicher Sachaufklärung entgegen, wenn auf das „regelmäßig überlegene“ Beweismittel der Audio-Video-Aufzeichnung zugunsten der Vernehmung des Ermittlungsrichters verzichtet werden müsste. Der Verweis in § 255a Abs. 1 StPO auf § 252 StPO gelte gerade nicht für Abs. 2., da dieser einen eigenen, von Abs. 1 verschiedenen, Regelungsgehalt aufweise (nämlich speziell die Vermeidung der Belastung wiederholter Vernehmungen von jungen Zeugen in belastenden Aussagesituationen). Die Belange des Opferschutzes und die Unterschiedlichkeit der Regelungszwecke von Abs. 1 und Abs. 2 sprächen daher auch gegen eine analoge Anwendung der Verweisung in Abs. 1 auf Abs. 2.

III. Problemstandort

Das teleologische Argument des 3. Senats stützt sich auf die richterrechtliche Ausnahme von § 252 StPO, dass dieser der Vernehmung eines richterlichen Zeugen über die von diesem durchgeführten früheren Vernehmungen eines jetzt das Zeugnis verweigernden Primärzeugen, nicht entgegensteht. Hierbei handelt es sich um einen wiederholt geprüften Fragenkomplex in beiden Staatsexamina. Die hier behandelte Spezialfrage weist angesichts des Trends zu mehr Opferzeugenschutz als auch zur vermehrten Verwendung von Audio-Video-Aufzeichnungen eine hohe Praxisrelevanz auf. Schließlich ist beachtlich, dass der Senat der Audio-Video-Aufzeichnung einer Vernehmung ausdrücklich (regelmäßig) einen höheren Beweiswert zuspricht als den Erinnerungen des vernehmenden Richters.